
Leitfaden für eine Pfarrwahlkommission

I. Ausgangslage

Bei Demission, Tod, Wegwahl oder Nichtbestätigung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin muss innerhalb von sechs Wochen entweder eine Kirchgemeindeversammlung einberufen oder eine Pfarrwahlkommission durch die Kirchenvorsteherschaft mit den Wahlgeschäften betraut werden (Art. 108 KO, gemeindeeigene Kirchgemeindeordnung).

Sechswochenfrist

Eine vakante Pfarrstelle kann:

- a) auf dem Weg der offiziellen Stellenausschreibung
- b) auf dem Berufungsweg
- c) in einem Kombinationsverfahren aus a) und b) besetzt werden.

Modalität einer Pfarrstellenbesetzung

Zu a)

Stellenausschreibungen werden in den einschlägigen Publikationsorganen wie „Reformierte Presse“, „Leben und Glauben“, Stellenbörse unter www.ref.ch u.a. vorgenommen; dazu muss ein aussagekräftiger und ansprechender Text entworfen werden. Er soll insbesondere ein klares Profil der Gemeinde und der gewünschten Pfarrperson enthalten.

Eine solche Ausschreibung setzt die Erstellung eines Anforderungsprofils für die zu wählende Pfarrperson voraus, das die jeweilige Kirchgemeinde nur auf Grund einer eingehenden Standortbestimmung vornehmen kann.

In einer derartigen Standortbestimmung müssen Fragen beantwortet werden wie:

- wer sind wir und was wollen wir?
- worin sehen wir das Spezifische des Auftrags in unserer Gemeinde?
- welche Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft setzen wir für diese Pfarrstelle?

Das Ergebnis dieser Überlegungen soll im Inserattext deutlich ablesbar sein. Pfarrpersonen fühlen sich weniger durch ein besonders schönes Pfarrhaus angezogen als durch eine Pfarrstelle, von der sie glauben, dass sie hier ihre besonderen Begabungen und Interessen einbringen können.

Zu b)

Ein Berufungsverfahren richtet sich an Personen, die augenblicklich nicht unbedingt einen Stellenwechsel planen, aber besonders geeignet erscheinen.

Hier geht die Initiative nicht vom Kandidaten oder der Kandidatin, sondern von der Pfarrwahlkommission aus. Man geht direkt auf eine Pfarrperson zu.

Zu c)

Die Stelle wird wie unter a) ausgeschrieben, um einen möglichst weiten Kreis von Bewerbungen zu erhalten; gleichzeitig geht man auf Grund von Hinweisen, Empfehlungen und eigenen Erfahrungen auf die gezielte, persönliche Suche nach einer dem Anforderungsprofil entsprechenden Persönlichkeit und ermutigt diese, sich zu bewerben. Dieses Vorgehen verspricht heute meist die grösste Aussicht auf eine erfolgreiche Stellenbesetzung.

II. Zu beachtende rechtliche Grundlagen nach KV und KO

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Neben dem Vorschlag der Kirchenvorsteherschaft oder der Pfarrwahlkommission können auf die Kirchgemeindeversammlung hin noch weitere Nominationen aus der Gemeinde vorgebracht werden; diese müssen mindestens acht Tage vor der Wahlversammlung bei der Kirchenvorsteherschaft eingereicht werden (Art. 109 KO). | Nominati-
onen |
| 2. | Bevor ein Bewerber oder eine Bewerberin der Kirchgemeindeversammlung vorgeschlagen werden kann, muss die von der Kirchenvorsteherschaft dokumentierte Wahlfähigkeit (Kopien von Ordinationsurkunde und Wahlfähigkeitszeugnis) vom Kirchenrat bestätigt werden; erst dann kann eine Wahlversammlung einberufen werden (Art. 108 KO). | Wahlfähig-
keitsfest-
stellung |
| 3. | <p>a) Die durch die Kirchgemeindeversammlung erfolgte Wahl ist in Form eines Wahlprotokolls dem Dekanat und dem Kirchenrat mitzuteilen (Art. 111 KO).</p> <p>b) Wenn innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl keine Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat eingereicht wird, gilt die Wahl als genehmigt.</p> <p>c) Der Kirchenrat informiert die Kirchenvorsteherschaft und den Gewählten oder die Gewählte über die Genehmigung (Art. 16 +19 KV und Art. 112 KO).</p> | <p>Wahlpro-
tokoll</p> <p>Wahlbestä-
tigung</p> <p>Informati-
on</p> |

4. Nach der Genehmigung einer Pfarrwahl durch den Kirchenrat wird der Gewählte oder die Gewählte in einem Gemeindegottesdienst durch den Dekan oder seinen Stellvertreter in das Amt eingesetzt. Der Termin wird mit ihm abgesprochen. Der Amtsantritt kann schon vorher erfolgen (Art. 113 KO). Amtseins
setzung
und Amts-
antritt

III. Aufgaben der Pfarrwahlkommission

1. a) Die Pfarrwahlkommission ist durch die Kirchgemeindeversammlung oder durch die Kirchenvorsteherschaft zu wählen (meist festgelegt in der Kirchgemeindeordnung). Wahl
b) Sie führt ihre Arbeit unter Wahrung grösstmöglicher Diskretion aus.
2. a) In der Regel lädt der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft zur ersten Sitzung der Pfarrwahlkommission ein. 1. Sitzung
c) Der Präsident oder die Präsidentin der Pfarrwahlkommission soll in der Regel Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sein.
d) Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich in der Regel selber. Konstituie-
rung
3. Der Präsident oder die Präsidentin der Pfarrwahlkommission organisiert die Sitzungen und den ganzen Schriftverkehr. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Protokoll
4. Die Pfarrwahlkommission führt Kontakte und Gespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen und mit den persönlich angesprochenen Kandidaten und Kandidatinnen. Alle Informationen sind gegen aussen strikt vertraulich zu behandeln. Gespräche
5. Die Pfarrwahlkommission besucht Gottesdienste, evtl. Veranstaltungen und Religionsstunden des Kandidaten oder der Kandidatin nach Vereinbarung, Gottesdienste auch ohne Voranmeldung. Gottes-
dienstbesu-
che und Vi-
sitationen
6. Die Pfarrwahlkommission holt Referenzen im jetzigen und früheren Umfeld des Kandidaten oder der Kandidatin ein. Sie erkundigt sich gegebenenfalls auch bei der St. Galler Kantonalkirche. Referenzen

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 7. | Die Pfarrwahlkommission sichtet die Kandidaturen und unterbreitet der Kirchenvorsteherschaft einen schriftlichen Wahlvorschlag mit Lebenslauf. | Wahlvorschlag |
| 8. | Der Präsident oder die Präsidentin trägt dafür Sorge, dass für die Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie für die Kandidaten und Kandidatinnen die Auszahlung der Spesen (z.B. Reisekosten, Verpflegung) erfolgt. | Spesen |
| 9. | Für eine allfällige Vorstellungspredigt wird eine Entschädigung nach den Ansätzen der St. Galler Kantonalkirche ausgerichtet (GE 24-51). | Gastpredigt |
| 10. | Die Pfarrwahlkommission wird auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Kirchenvorsteherschaft aufgelöst. | Auflösung |

IV. Benötigte Unterlagen und Dokumente

1. Bewerbungsschreiben (ausser bei Berufung)
2. Lebenslauf
3. Ausweis über den Abschluss eines ordentlichen Theologiestudiums (Zeugnis in Kopie)
4. Ordinationsurkunde (in Kopie)
5. Wahlfähigkeitszeugnis der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde oder Gleichwertiges (in Kopie) [in letzterem Falle mit der St. Galler Kirchenratskanzlei Gültigkeit abklären]. Für die Anerkennung der Wählbarkeit gilt der Grundsatzentscheid des Kirchenrates vom 13. März 2001 in GE 51-42.
6. Referenzen
7. evtl. Arbeitszeugnisse

V. Hilfestellungen

Die Dekane sowie die Kirchenratskanzlei stehen den Kirchgemeinden bzw. den Pfarrwahlkommissionen gerne beratend zur Verfügung.

10. Dezember 2001

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet